BVerwG zum Thema Bereitschaftsdienst

19.05.2019

BVerwG Urteil vom 17.11.2016, Az. 2 C 3.16; Bereitschaft; Freizeitausgleich; Mehrarbeit; Überstunden

RN 10: Bei Mehrarbeit in der Form des Bereitschaftsdienstes ist gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Berliner Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) - im Folgenden: LBG BE - voller Freizeitausgleich zu gewähren.

RN 14: Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Beamte sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten hat und erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2009 - 2 C 90.07 - Buchholz 240.1 BBesO № 31 Rn. 14, 17 m.w.N.; vgl. auch die Legaldefinition in § 2 № 12 Arbeitszeitverordnung - AZV - vom 23. Februar 2006 <BGBl. I S. 427>).

RN19: Dieses Ergebnis steht auch in Einklang mit Unionsrecht. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist Bereitschaftsdienst hinsichtlich der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit ohne Einschränkung wie Volldienst zu behandeln…

Im vorliegenden Fall wurde in der Sache das Vorliegen eines Bereitschaftsdienstes verneint (RN22).

Externer Link:

- BVerwG, 2 C 3.16

Schlagwörter
Baden-Württemberg Recht
diesen Inhalt herunterladen: PDF